

Reglement für das Natur-Museum Luzern

vom 4. September 1979*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 ¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ², ³

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Aufgabe*

¹Das Natur-Museum Luzern hat als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte die Aufgabe, Naturobjekte aus der Zentralschweiz und die archäologischen Funde aus dem Kanton Luzern zu sammeln, zu inventarisieren, fachgerecht zu konservieren und wissenschaftlich zu bearbeiten.

²Geeignete Teile dieser Sammlung werden nach wissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sei es in einer ständigen Schau oder vorübergehend in Sonderausstellungen.

§ 2 *Sammlungen*

¹Das Natur-Museum umfasst folgende Sammlungen:

- a. die geologisch-paläontologische Sammlung,
- b. die mineralogische Sammlung,
- c. die botanische Sammlung,
- d. die zoologische Sammlung,
- e. die archäologische Sammlung und das Archiv für luzernische Bodenfunde.

²Das Museum unterhält auch eine Handbibliothek als Hilfsmittel für die Erschliessung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen sowie für die Lehr- und Forschungstätigkeit am Museum.

§ 3 ⁴ *Aufsicht*

Das Natur-Museum wird durch das Erziehungs- und Kulturdepartement ⁵ beaufsichtigt.

§ 4 ⁶

§ 5 *Direktor*

¹Das Museum wird vom Direktor geleitet.

²Die Aufgaben des Direktors sind:

- a. Leitung des Museums in fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht,
- b. Planung und Verwirklichung von Ausstellungen sowie Organisation von Sonderausstellungen und Veranstaltungen im Museum (Kurse, Vorträge, Führungen usw.),
- c. Überwachung der Sammel- und Forschungstätigkeit am Museum,
- d. wissenschaftliche Tätigkeit,
- e. Erstellen des jährlichen Voranschlages und des Jahresberichtes,
- f. Verwaltung der Kredite und Entscheid über Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets,
- g. Entscheid über Kauf und Verkauf, Ausleihe, Tausch und Ausscheidung von Sammelgut.

³Zu grundsätzlichen Fragen des Museumskonzepts ist vorgängig die Zustimmung des Erziehungs- und Kulturdepartementes einzuholen.⁷

§ 6 *Betreuer der Sammlungen*

¹Die einzelnen Sammlungen des Museums können von fachkundigen Mitarbeitern im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt betreut werden.

²Die Betreuer sind verantwortlich für:

- a. Pflege, Mehrung und Inventarisierung der Sammlungen,
- b. wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen.

³Sie stellen Anträge für grössere Anschaffungen an den Direktor, entscheiden aber im Rahmen einer vom Direktor gesetzten Limite selber.

§ 7 *Archäologische Sammlung*

¹Die archäologische Sammlung und das Archiv für luzernische Bodenfunde werden vom Kantonsarchäologen betreut.

²Die archäologische Sammlung umfasst Bodenfunde aus dem Kanton Luzern. Sie dient zudem als zentrale Studiensammlung für die Kantonsarchäologie und nimmt grundsätzlich alle Neufunde und die bei Rettungs- und Plangrabungen der Kantonsarchäologie geborgenen Fundbestände auf (Archiv für luzernische Bodenfunde). Von diesem Grundsatz kann zugunsten der Schausammlungen regionaler und lokaler Museen abgewichen werden.

Absatz 3 ⁸

§ 8 ⁹ *Ausstellungen*

Die Ausstellungen sind öffentlich. Die Öffnungszeiten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Erziehungs- und Kulturdepartement festgelegt.

§ 8a ¹⁰ *Eintrittspreise*

¹Die Eintrittspreise werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Erziehungs- und Kulturdepartement festgelegt.

² Sie dürfen das ortsübliche Mittel nicht übersteigen und betragen maximal fünfzehn Franken.

³ Für Gruppen und spezielle Besuchergruppen kann die Direktion eine Reduktion auf die Einzelpreise gewähren.

⁴ Für Mitglieder des Vereins Freunde des Natur-Museums, geführte Schulklassen aus dem Kanton Luzern und Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt gratis.

§ 8b ¹¹ *Weitere Gebühren*

Für Ausleihen, Beratungen, die Kursraumbenützung und weitere Dienstleistungen können Gebühren bis zu fünftausend Franken erhoben werden. Diese werden von der Direktion des Natur-Museums festgesetzt.

§ 9 *Zusammenarbeit mit andern Institutionen*

Das Natur-Museum pflegt in besonderem Masse den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Schulen des Kantons Luzern, den naturwissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften sowie mit dem Verein «Freunde des Natur-Museums».

§ 10 *Schlussbestimmung*

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das naturhistorische Museum vom 6. Dezember 1924 ¹². Es tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Knüsel

Der Staatsschreiber: Schwegler

* G 1979 105. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 7. Dezember 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1994 (G 1993 442).

1 SRL Nr. 402

2 SRL Nr. 680

3 Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 305).

4 Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 93).

5 Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde in den §§ 3 und 5 die Bezeichnung «Erziehungsdepartement» durch «Erziehungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

6 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 93).

7 Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 93).

8 Aufgehoben durch Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 305).

9 Fassung gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 305).

10 Eingefügt durch Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 305).

11 Eingefügt durch Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 305).

12 Dieses Reglement wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

**Tabelle der Änderungen des Reglements für das Natur-Museum Luzern vom 14. September 1979
(G 1979 105)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	21. 2. 92	K 1992 468	G 1992 93	§ 4	aufgehoben
2.	Änderung	7. 12. 93	—	G 1993 442	§§ 3, 5, 8 Titel, Ingress, § 8	geändert geändert
3.	Änderung	9. 11. 99	—	G 1999 305	Ingress, §§ 7, 8 §§ 8a, 8b	geändert eingefügt